

Diese Farbe von zweyerley Meistern ganz verschiedner Junungen zu Stande gebracht werden muß; indem ein Einverständniß unter zwey dergleichen verschiedenen Meistern, zumal bey guter Aufsicht zu Beobachtung der Reglements, nicht leicht zu befürchten ist.

In wie fern grossen Fabrikanten eigene Färbereyen zu gestatten.

Wenn grosse Fabrikanten wichtige Werke und zusammenhängende Anstalten in denen Manufacturen anlegen; so dienet es gar sehr zu ihrem guten Fortgange und Aufnehmen, wenn sie ihre eigenen Färbereyen unterhalten dürfen; indem sie alsdenn mit weniger Kosten die Färbung ihrer Manufacturwaaren erreichen können. Da das Aufnehmen und der Flor der Manufacturen gleichsam das oberste Gesetz in allen Maassregeln bey der Direction dieser Nahrungsgeschäfte ist: so glaube ich zwar, daß dergleichen grossen Fabrikanten die Anlegung ihrer eigenen Färbereyen zu gestatten ist. Allein meines Erachtens müssen sie sich nach der Eigenschaft und Beschaffenheit ihrer Manufacturen erklären, ob ihre anzulegende Färberey eine gute oder schlechte seyn soll; und nach Maassgebung dieser Erklärung müssen sie eben so wohl, als die ordentlichen Färber auf das strengste den Gesetzen und Verfügungen des Reglements wegen des Unterschiedes zwischen denen guten und schlechten Färbereyen unterworfen werden. Wenn demnach die angelegte Färberey vermöge der Erklärung zu guten und dauerhaften Farben bestimmt ist: so müssen alle Strafen des Reglements gleichfalls bey ihnen statt finden, wenn sie des Einkaufes der Materialien zu schlechten Farben überwiesen, oder dergleichen bey ihnen gefunden werden.

Es